



St. Gallen, 7. September 2023

Medienmitteilung zum Urteil B-645/2018 vom 14. August 2023

Kartellbusse gegen Bündner Baufirma bestätigt

Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Sanktion der Wettbewerbskommission gegen das Bauunternehmen Foffa Conrad AG. Es klärt dabei neue Fragen zur Bonusregelung bei Selbstanzeigen.

Die Wettbewerbskommission (WEKO) eröffnete im Herbst 2012 eine Untersuchung im Engadin, die sie in der Folge auf den gesamten Kanton Graubünden ausweitete und in zehn Untersuchungen auftrennte. Diese schloss sie in den Jahren 2017 bis 2019 mit je einer Verfügung ab. Dabei sanktionierte sie unter anderem das Bauunternehmen Foffa Conrad AG wegen Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsabrede. Konkret wirft die WEKO dem Unternehmen vor, bei einem Bauprojekt im Engadin ein anderes Unternehmen durch Einreichung einer bewusst höheren Offerte «geschützt» und diesem so den Zuschlag des Auftrags ermöglicht zu haben. Hiergegen reichte die Foffa Conrad AG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein.

Erfordernis eines Mehrwerts bei der Feststellung des Sachverhalts

Das BVGer kommt zunächst zum Ergebnis, dass die WEKO den Verstoss gegen das Kartellgesetz ausreichend nachgewiesen hat. Auch stützt das Gericht das Vorgehen der WEKO, die Höhe der Sanktion nach dem Offertbetrag des geschützten Unternehmens und der Schwere des Verstosses zu bemessen.

Ein Schwerpunkt des Urteils ist die Auslegung der im Kartellgesetz vorgesehenen Bonusregelung, die auch als sogenannte Kronzeugenregelung bekannt ist. Die Beschwerdeführerin reichte als Kronzeugin im WEKO-Verfahren eine Selbstanzeige und Beweismittel ein. Zu einem späteren Zeitpunkt bestritt sie jedoch ihre Beteiligung an der in Frage stehenden Wettbewerbsabrede. Das Gericht hatte nun zu beurteilen, ob die mit der Selbstanzeige verbundene Sanktionsreduktion (Bonus) auch dann gewährt wird, wenn die Selbstanzeigerin eigene Entlastungs- und Rechtfertigungsgründe sowie weitere Einwände vorbringt. Es kommt zum Schluss, dass entsprechende Vorbringen eines Selbstanzeigers im Rechtsschutzverfahren nicht ohne Weiteres zum Ausschluss von der Bonusregelung führen. Vielmehr ist gemäss dem Gericht in erster Linie auf den objektiven Mehrwert bei der Aufklärung des Sachverhalts abzustellen, den das selbstanzeigende Unternehmen freiwillig erbracht hat. Vor diesem Hintergrund weist das BVGer die vorliegende Beschwerde ab und bestätigt die von der WEKO ausgesprochene Sanktion.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio

Medienbeauftragter

+41 (0)58 465 29 86

+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65 Vollzeitstellen) sowie 351 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (296.1 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.